

Satzung des Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V.

Gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.06.2022.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. Er hat seinen Sitz in Riesa.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Registergerichtes Dresden unter VR12195 eingetragen.
- (3) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. erstreckt seine Tätigkeit vorrangig auf die Region Riesa-Großenhain. Der Verein kann seine satzungsgemäßen Aktivitäten nach Maßgabe der Bedürfnisentwicklung in anderen Regionen des Freistaates Sachsen, in anderen Bundesländern und im Ausland entfalten.
- (4) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. ist Mitglied im Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V., im Bundesverband der Volkssolidarität e. V. und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, mildtätiger, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbständiger Verein. Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten und tritt für soziale Gerechtigkeit ein. Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist „Miteinander-Füreinander“.
- (2) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Humanität gegenüber Älteren, Behinderten, Hilfsbedürftigen, Kindern und Jugendlichen am Herzen liegen.
- (3) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. versteht sich in seinem Wirken als Interessenvertreter der älteren Menschen und Kinder sowie der hilfsbedürftigen Bürger aller Altersgruppen ohne Ansehen der Person. Er setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung der sozialen, kulturellen, ökologischen und materiellen Rechte dieser Personen ein.

- (4) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. leistet mit seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.
- (5) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. fördert und unterstützt
 - a. das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen,
 - b. das freiwillige soziale Engagement in allen Tätigkeitsfeldern des Verbandes unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe und Seniorenbetreuung, vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe,
 - c. die Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe,
 - d. die kulturelle und sozial-kulturelle Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie
 - e. die Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen.
- (6) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. verwirklicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. die Aktivitäten seiner Mitglieder in der sozialen und sozial-kulturellen Arbeit in Mitgliedergruppen und Interessengemeinschaften.
 - b. die Errichtung und Betreibung von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten, Einrichtungen sowie Begegnungsstätten,
 - c. die Tätigkeit in Arbeits- und Fachgruppen sowie
 - d. das einheitliche Handeln von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Dies gilt nicht für die hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die

Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) darf nur für solche Tätigkeiten gezahlt werden, die dem Vereinszweck dienen, nebenberuflich erfolgen und nicht mehr als 1/3 eines vergleichbaren Vollzeitberufes in Anspruch nehmen. Neben der Ehrenamtspauschale haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt die Finanzrichtlinie. Die Erstattung derartiger Aufwendungen kann nur innerhalb eines Jahres nach deren Entstehen und auch nur dann gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. keine Anteile des Vermögens des Vereins erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. erlangt als eingetragener Verein rechtliche Selbständigkeit.
- (2) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. gliedert sich in rechtlich unselbständige Mitgliedergruppen, die den Aufgaben und dem Zweck des Vereins verpflichtet sind. Ihr Zusammenwirken bildet die Grundlage einer wirkungsvollen Tätigkeit der Volkssolidarität, ihres einheitlichen Handelns und eines einheitlichen Erscheinungsbildes.
- (3) Sofern in einzelnen Gebieten keine Mitgliedergruppe vorhanden ist, nimmt der Vorstand die Interessen der Mitglieder wahr.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. umfasst an natürlichen Mitgliedern:
 - a. ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr,
 - b. Jugendmitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr.

Jugendmitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr bedürfen zur Begründung der Mitgliedschaft der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

- (3) Die Mitgliedschaft der natürlichen Person kann durch schriftlichen Aufnahmeantrag, in dem der Antragsteller die Satzung anerkennt, bei einer Mitgliedergruppe oder dem Vorstand beantragt werden. Mit der Aufnahme durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. sowie im Volkssolidarität Landes- und Bundesverband erworben.
- (4) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und sonstige juristische Personen können im Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. eine korporative Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich zum Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. kann auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. kann auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:
 - a. durch Austritt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe, der sie angehören;
 - b. durch Ausschluss durch den Vorstand
 - i. bei schwerem Verstoß gegen die Satzung,
 - ii. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität,
 - iii. bei Nichtbefolgen satzungsgemäßer Anordnungen oder
 - iv. Beschlüsse des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung,
 - v. bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung. Bei nachträglicher Beitragszahlung kann die Mitgliedschaft erhalten bleiben.
 - c. durch den Tod des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen endet:
 - a. durch Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsende erklärt werden kann;
 - b. durch Ausschluss durch den Vorstand, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat;
 - i. bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
 - ii. bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.

- (4) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- am Leben des Vereins teilzunehmen und es mitzugestalten,
 - sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten,
 - an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dabei selbst zu kandidieren.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern,
 - die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln,
 - die auf der Grundlage der Landes- und Bundessatzung ergangenen Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen,
 - die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - das einheitliche Erscheinungsbild des Vereins, Landes- und Bundesverbandes zu fördern und das Symbol der Volkssolidarität ordnungsgemäß zu verwenden.
- (3) Natürliche Personen als Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in den Versammlungen der Mitgliedergruppen und in den Mitgliederversammlungen aus.
- (4) Korporative Mitglieder üben ihre Rechte durch einen Beauftragten aus. Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- (5) Fördermitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß § 7 Abs. 1, 2,3 und 8 dieser Satzung.
- (6) Die natürlichen Mitglieder zahlen regelmäßig Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung des Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V.
- (7) Korporative Mitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V.
- (8) Fördermitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage der jeweils gültigen Beitragsordnung des Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. sind:
- die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ des Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. ist die Mitgliederversammlung. Sie kann alle vier Jahre einberufen werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Sie berät und beschließt insbesondere über:
 - a. die Ziele und Aufgaben des Vereins,
 - b. die Satzung,
 - c. die Wahlordnung,
 - d. die Beitragsordnung,
 - e. eingebrachte Anträge,
 - f. die Wahl des Vorstandes und dessen Vorsitzenden sowie der Revisionskommission,
 - g. die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes der Revisionskommission,
 - h. die Wahl der Delegierten und deren Vertreter zur Delegiertenversammlung des Landes- und Bundesverbandes,
 - i. die Auflösung des Vereins.
- (4) Mitgliederversammlung wählen mindestens einen Landes- und Bundesdelegierten.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand im Interesse des Vereins dies durch Beschluss fordert oder die Einberufung von mehr als einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. In diesem Fall kann die Einladungsfrist zwei Wochen betragen.
Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Personen.
Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung neue Mitglieder in dem Umfang kooptieren, wie Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter.
Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Vorlage der Jahresberichte,
 - c. Entscheidung über Verwendung von Vereinsmitteln,
 - d. Beschlussfassung zum Finanzplan des Vereins,
 - e. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedergruppen, zu den Behörden sowie anderen Verbänden und Vereinen,
 - f. Erarbeitung vereinspolitischer Strategien, Konzepte und Maßnahmen und deren Umsetzung,
 - g. Darstellung der Grundsätze bzw. Leitlinien der Werte- und Leistungsgemeinschaft Volkssolidarität,
 - h. Unterstützung und Koordinierung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer und hauptamtlicher Mitarbeiter,
 - i. Mitwirkung an wirtschaftlicher und zweckmäßiger Ablauf- und Aufbauorganisation des Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V.,
 - j. Einrichtung von Arbeits- und Fachgruppen nach Maßgabe der Verbandsentwicklung,
 - k. Entwicklung von Grundsätzen, Konzeptionen und Methoden der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - l. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. nach außen als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand wird in geheimer und direkter Wahl für eine Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie mindestens vier bis höchstens sechs Beisitzern, denen vom Vorstand gesonderte Aufgaben übertragen werden.
Der Vorsitzende des Vorstandes wird vom Vorstand bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange

im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Das Nähere wird in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung festgelegt.

- (5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, durchgeführt. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können bei großer Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Sitzungen des Vorstandes gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand hat das Recht, ständige oder zeitweilige Beiräte, Arbeitsgruppen oder Ausschüsse zu bilden, deren Sprecher mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Er hat ebenso das Recht, Richtlinien und Ordnungen zu erlassen.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Im Rahmen seiner ihm übertragenen Aufgaben vertritt der Geschäftsführer den Verein nach außen.

Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes,
- b. Vorbereitung und Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- c. Organisation der Mitglieder- und Öffentlichkeitsarbeit,
- d. Gewinnung von Sponsoren, Beantragung von Zuschüssen und sonstigen Mitteln der öffentlichen Hand,
- e. Aufstellung und Einhaltung der Haushaltspläne,
- f. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V.,
- g. Begründung, Änderung und Auflösung aller Arbeitsverhältnisse entsprechend des Stellenplanes,
- h. Verwaltung der Finanzen und des damit verbundenen Zahlungsverkehrs.

§ 12 Finanzen des Vereins

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
 - a. Beiträge,
 - b. Einnahmen aus eigener Tätigkeit,
 - c. Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität,
 - d. Erlöse von Sammlungen, Spenden und Lotterien.
- (2) Der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe/wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

§ 13 Mitgliedergruppen

- (1) Dem Verein stehen Mitgliedergruppen zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben zur Verfügung. Sie können als Basis der Volkssolidarität in städtischen und ländlichen Wohngebieten, in Wirtschaftseinheiten und den Tochtergesellschaften des Vereins gebildet werden.
- (2) Sie fördern und ermöglichen die aktive Teilnahme der Mitglieder am öffentlichen Leben. Damit leisten sie einen besonderen Beitrag zur Hilfe durch Selbsthilfe. Sie organisieren insbesondere sportliche, geistig-kulturelle und der Erholungsfürsorge dienende Veranstaltungen und Reisen.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist über Medien und durch eigene Publikationen über das Anliegen und die Tätigkeit der Volkssolidarität zu informieren.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, das im Gesamtverband im Einvernehmen mit den Landesverbänden entwickelte einheitliche Erscheinungsbild zu wahren.

§ 15 Symbol

- (1) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval auf dem weißen Untergrund mit einem grünen Rand, der die Unterschrift Volkssolidarität hat und die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Ehrungen

- (1) Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Ordnung des Bundesverbandes.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Volkssolidarität Riesa- Großenhain e. V. aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Restvermögen an den Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V., hilfsweise an den Bundesverband der Volkssolidarität e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Freistaat Sachsen zu verwenden haben.

Uwe Söhnel
Vorstandsvorsitzender

Rico Gundacker
stellv. Vorstandsvorsitzender